

**Satzung der VSG Seefeld e.V.**

**Inhalt**

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck .....	1
§ 3 Finanzierung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Organe des Vereins .....	3
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Der Vorstand .....	5
§ 9 Kassenprüfer.....	6
§ 10 Nachwuchsarbeit .....	6
§ 11 Geschäftsjahr .....	6
§ 12 Kassenführung .....	6
§ 13 Schlichtungsverfahren .....	7
§ 14 Auflösung .....	7
§ 15 Inkrafttreten .....	7

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigte Sportgemeinschaft Seefeld e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 16356 Seefeld und ist im Vereinsregister unter der Nummer 4112 eingetragen.

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Alle Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art sowie eine bezahlte sportliche Betätigung sind ausgeschlossen.

Der Verein will die Interessen seiner Mitglieder wahren und ihnen entsprechend seiner Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung gewähren.

Gleichzeitig strebt der Verein an, die gemeinnützigen Aktivitäten des Dorfes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

### § 3 Finanzierung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die für den Verein erforderlichen Mittel werden über Mitgliedsbeiträge und Spenden erzielt.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Der Vorstand entscheidet im Auftrag der Mitgliederversammlung sachbezogen über den Einsatz der Mittel für die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche, volljährige Person, die diese Satzung in der Gründungsversammlung zugestimmt hat.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(3) Mitglied kann werden, wer seine Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand beantragt. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung hat er den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein wird die jeweilige gültige Satzung anerkannt. Eine Ausfertigung der Satzung wird den Mitgliedern ausgehändigt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied,
- Ausschluss,
- Auflösung des Vereins oder
- Tod.

Die Kündigungsfrist im Falle eines Austritts beträgt vier Wochen zum Ende eines jeden Monats.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm erwachsenen Pflichten des § 5 verletzt,
- das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft in grober Weise schädigt,
- grob gegen die Regeln des Gemeinschaftslebens im Verein verstößt.

(7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zu einem Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Leben des Vereins zu beteiligen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und der Gemeinschaft dienende Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und dementsprechend im Verein mitzuwirken. Jedes Mitglied sollte an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.

(2) Die Einladung hat schriftlich oder durch Aushang unter Wahrung einer Frist von Mindestens 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Auftrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind angenommen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen diesen zustimmt.

(7) Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschlossen wird. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie bei Wahlen und Abstimmungen die Stimmverhältnisse wiedergibt. Das Protokoll muss von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer unterschrieben werden.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Lediglich für Jugendliche unter 18 Jahren sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
- Beschlussfassung über alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
- Jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und Beschlussfassung dazu,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, i. s. d. BGB besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

(3) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Wahl von Nachfolgern.

- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes wird in der Regel ehrenamtlich ausgeführt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandspauschale wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Aufgaben des Vorstandes:

- Laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Verwaltung der finanziellen Mittel und Organisation von Spielstätten

(7) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden.

#### § 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 10 Nachwuchsarbeit

(1) Zur Förderung der Nachwuchsarbeit ist bei Bedarf ein Verantwortlicher für den Nachwuchsbereich vom Vorstand zu benennen.

#### § 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Kassenführung

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch und verwahrt die Belege. Auszahlungen hat er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vorzunehmen.

### § 13 Schlichtungsverfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand wird auf Antrag ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchgeführt, in gegenseitigem Einvernehmen eventuelle Störungen zu beheben und die Ordnung wiederherzustellen.

(2) Der Vorsitzende beruft dazu eine erweiterte Vorstandssitzung ein.

### § 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Diese, von der Mitgliederversammlung am 21.04.2022 beschlossene Fassung, tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Frankfurt /O. in Kraft.

gez. Dorina Pioch

gez. Viola Wiedecke

Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende

Seefeld den 21.04.2022